Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 91=111 (1945)

Heft: 2

Artikel: Wehrmannsschutz und Wehrmannsfürsorge während des

gegenwärtigen Krieges (Fortsetzung)

Autor: Holzer, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-19574

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wehrmannsschutz und Wehrmannsfürsorge während des gegenwärtigen Krieges

von Dr. Max Holzer, Leiter der Unterabteilung Wehrmannsschutz beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

(Fortsetzung)

IV. Der Rechtsschutz des Wehrmannes.

Die Vorschriften des Privatrechts gelten für den Wehrmann in gleicher Weise wie für den Bürger in Zivil⁸). Der Aktivdienst ändert grundsätzlich nichts an der privatrechtlichen Stellung des Wehrmannes. Immerhin wurden auf drei Gebieten des Zivilrechtes Sondervorschriften zugunsten des Wehrmannes erlassen. Es betrifft dies die Ausdehnung des Rechtsstillstandes, den Schutz des Anstellungsverhältnisses und den Schutz der Pächter.

1. Rechtsstillstand.

Nach Art. 57 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889 (SchKG) besteht «für einen Bürger, der sich im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienst befindet und für die Person, deren gesetzlicher Vertreter er ist, für die Dauer des Dienstes Rechtsstillstand». Diese Bestimmung war für die Bedürfnisse der Friedenszeit ausreichend. Als aber die Armee im September 1939 für unbestimmte Zeit mobilisiert wurde, drängten sich weitergehende Massnahmen auf. Durch die Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 17. Oktober 1939 wurde Art. 57 SchKG aufgehoben und der Rechtsstillstand auf drei Wochen nach der Entlassung ausgedehnt, ebenso während der ersten drei Wochen eines Urlaubes⁹). Diese Verordnung wurde am 24. Januar 1941 durch eine neue ersetzt, die den Rechtsstillstand auf 4 Wochen ausdehnte, aber an die Voraussetzung knüpfte, dass der Schuldner während der letzten 30 Tage vor der Entlassung oder Beurlaubung mindestens 15 Tage Militärdienst geleistet hat. Diese Beschränkung

⁸⁾ Eine Ausnahme besteht beim sog. Soldatentestament. Errichtet der Erblasser eine mündliche letztwillige Verfügung im Militärdienst, so können die beiden Zeugen sie einem Offizier mit mindestens Hauptmannsrang (an Stelle einer Gerichtsbehörde) zu Protokoll geben (vgl. ZGB Art. 507).

⁹) In ähnlicher Weise hat ein BRB vom 13. März 1916 dem Wehrmann und dem Hilfsdienstpflichtigen während des Urlaubes und einer bestimmten Zeit nach der Entlassung die Rechtswohltat des Rechtsstillstandes gewährt.

wurde aufgenommen, um Dienstpflichtigen, die nur gelegentlich zu kurzen Dienstleistungen aufgeboten werden, keinen Vorzug einzuräumen.

Wie jede Vergünstigung, sind auch die Vorschriften über den Schuldnerschutz der Gefahr des Missbrauches ausgesetzt. Es kam vor, dass Schuldner sich freiwillig in den Militärdienst begaben, um dadurch dem Zugriff ihrer Gläubiger zu entgehen. In vielen Fällen handelte es sich um Wehrmänner, die sich ihren Pflichten zur Zahlung von Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen an Angehörige oder uneheliche Kinder entziehen wollten. Es musste deshalb auch Vorsorge für die Interessen des Gläubigers getroffen werden. Auf Antrag des Gläubigers kann der Rechtsstillstand durch den Rechtsöffnungsrichter allgemein oder für einzelne Forderungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass der Schuldner vorhandene Aktiven dem Zugriff des Gläubigers, in der Absicht, diesen zu schädigen, entzogen habe, oder dass der freiwillig Militärdienst leistende Schuldner des Rechtsstillstandes zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz nicht bedarf. Ausserdem kann der Rechtsstillstand für die auf die Entlassung oder Beurlaubung folgende Zeit aufgehoben werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass dem Schuldner trotz des Militärdienstes ohne Beeinträchtigung seiner Unterhaltspflichten hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Die Vorschriften über den Rechtsstillstand wurden nachträglich auch auf die nichtdienstpflichtigen Angehörigen von Arbeitsdetachementen im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 15. Dezember 1939 über die Bildung von Arbeitsdetachementen für die Landesverteidigung und auf die ausserhalb ihres Wohnsitzes tätigen Arbeitsdienstpflichtigen ausgedehnt (VO vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht, BRB vom 17. April 1941 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft und BRB vom 17. April 1941 über den Arbeitseinsatz bei Bauten von nationalem Interesse).

2. Der Schutz des Anstellungsverhältnisses.

Eine der grössten Sorgen des Wehrmannes ist die Sorge um die Erhaltung seines Arbeitsplatzes. Zwar gibt der obligatorische Militärdienst des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber kein Recht zur vorzeitigen Aufhebung des Dienstvertrages (OR Art. 352 II). Aber keine Vorschrift hinderte den Arbeitgeber daran, dem Arbeitnehmer nach der Rückkehr aus dem Dienst zu kündigen. Allerdings taten die Berufsverbände und loyale Arbeitgeber ihr Möglichstes, um ihrem mobilisierten Personal die zivile Stellung im Betrieb offen zu halten. Ueberdies hatte Bundesrat Obrecht bereits zu Beginn des Krieges einen Appell an die Arbeitgeber gerichtet und sie ersucht, das Anstellungsverhältnis mobilisierter Arbeitnehmer möglichst intakt zu halten. Diese moralische Verpflichtung wurde durch den Bundesratsbeschluss vom 13. September 1940 über den Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer rechtlich verankert. Im einzelnen enthält dieser Bundesratsbeschluss folgende Schutzbestimmungen:

a) Kündigungsbeschränkung. Mit dem Einrücken eines Arbeitnehmers in den Aktivdienst wird eine vorher ausgesprochene, aber noch nicht abgelaufene Kündigung des Anstellungsverhältnisses für die Dauer des Militärdienstes unterbrochen. Das Anstellungsverhältnis soll also, wenn es im Zeitpunkt des Einrückens noch nicht aufgelöst war, während der Dauer des Militärdienstes fortbestehen. Ebenso darf während des Aktivdienstes und in den auf die Entlassung folgenden ersten 7 Tage keine Kündigung vorgenommen werden. Diese Kündigungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für den Arbeitgeber wie für den Arbeitnehmer. Allfällig trotzdem ausgesprochene Kündigungen sind nichtig. In beiden Fällen gilt ein Urlaub von höchstens 14 Tagen nicht als eine Unterbrechung der Aktivdienstperiode.

Diese Vorschriften gelten allerdings nicht, wenn ein bestimmter Endtermin des Anstellungsverhältnisses aus dem Zwecke der Arbeitsleistung hervorgeht, wenn der Arbeitsplatz aus vertretbaren Gründen unbesetzt geblieben ist und die Zuweisung einer andern Arbeit nicht möglich erscheint (z. B. bei Stillegung oder Aufgabe von Betrieben) oder wenn aus freier Entschliessung beider Parteien eine schriftliche Vereinbarung über die Beendigung des Dienstverhältnisses getroffen wurde.

b) Kurzfristige Entlassung von Ersatzarbeitskräften. Eine besondere Regelung musste für die Anstellungsverhältnisse getroffen werden, die nach dem 1. September 1939 zum Zwecke des Ersatzes eingerückter schweizerischer Wehrmänner abgeschlossen worden waren. Um sein früheres Personal wieder aufnehmen zu können, muss dem Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, ihm seinen Platz dadurch frei zu machen, dass er das eingestellte Ersatzpersonal kurzfristig entlassen kann. Solche Ersatzarbeitskräfte können deshalb mit viertägiger Kündigungsfrist oder unter Auszahlung von vier Taglöhnen entlassen werden, wenn der Wehrmann, an dessen Stelle die Ersatzarbeitskraft eingestellt wurde, unmittelbar nach seiner Entlassung

wieder an seinen früheren Arbeitsplatz zurückkehrt. Wird der zum Ersatz eingestellte Arbeiter oder Angestellte in den Aktivdienst einberufen, so gilt für ihn der Kündigungsschutz nicht. Die kurzfristige Entlassung von Ersatzarbeitskräften bildet somit das Gegenstück zur Kündigungsbeschränkung mobilisierter Arbeitnehmer.

- c) Verlängerung der Kündigungsfrist. Ein weiterer Schutz wird dem militärpflichtigen Arbeitnehmer durch die Verlängerung der Kündigungsfrist gewährt. Hat ein Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert, so kann es gemäss Art. 347 OR von beiden Teilen erst auf das Ende des zweiten, der Kündigung folgenden Monats gekündigt werden. Diese längere Kündigungsfrist gilt für Wehrmänner schon dann, wenn das Dienstverhältnis, den geleisteten Aktivdienst eingerechnet, ein halbes Jahr gedauert hat.
- d) Anrechnung des Militärdienstes. Viele Arbeitgeber gewähren ihren Arbeitnehmern bestimmte Vorteile (Ferien, Gehaltsaufbesserungen usw.), wenn das Dienstverhältnis eine gewisse Zeit gedauert hat. Sind solche Vorteile mit einer bestimmten Dauer des Anstellungsverhältnisses verbunden, so soll der Aktivdienst dem Arbeitnehmer nicht zum Nachteil gereichen. Die geleisteten Aktivdiensttage zählen deshalb für die Berechnung der Dauer, nach welcher solche Vorteile gewährt werden, mit.
- e) Geltungsbereich und Rechtsstreitigkeiten. Die vorstehenden Schutzbestimmungen gelten für Arbeitnehmer, deren Anstellungsverhältnis unter die Bestimmungen über den Dienstvertrag im Obligationenrecht fällt und auch für solche, die vom eidgenössischen Fabrikgesetz erfasst werden. Dagegen findet der Beschluss keine Anwendung auf die öffentlichen Beamten und Angestellten, da deren Dienstverhältnis nicht unter das Obligationenrecht fällt (OR Art. 362 I). In Bezug auf die Beamten finden die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Beamtenrechts Anwendung.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die angeführten Bestimmungen sollen in einem möglichst einfachen und raschen Verfahren erledigt werden. Deshalb wurde die Entscheidung den für Zivilstreitigkeiten im Fabrikarbeitsverhältnis zuständigen Gerichtsstellen — in vielen Kantonen sind es die Gewerbegerichte — übertragen, wobei das im Fabrikgesetz vorgesehene Verfahren Anwendung findet.

f) Indirekte Sicherung des Arbeitsplatzes. Um dem wehrpflichtigen Arbeitnehmer den bisherigen Arbeitsplatz zu sichern, geht der BRB vom 13. September 1940 noch einen Schritt weiter und schreibt vor, dass bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch den Bund, die Kantone und Gemeinden vor allem Geschäfte berücksichtigt werden sollen, in denen militärpflichtige Schweizer beschäftigt werden. Dasselbe gilt für die Ausführung von Werken und Arbeiten, an die der Bund, die Kantone oder die Gemeinden Beiträge leisten. In die mit den Firmen abzuschliessenden Verträge sind entsprechende Bedingungen und Sanktionen für die Nichteinhaltung der Beschäftigung von militärpflichtigen Schweizern aufzunehmen¹⁰).

3. Pächterschutz für Wehrmänner.

Was der Dienstvertrag für den Arbeitnehmer, das bedeutet der Pachtvertrag für den landwirtschaftlichen Pächter. Auch er muss davor geschützt werden, dass ihm die wirtschaftliche Grundlage seiner Existenz durch Aufhebung des Pachtvertrages entzogen wird, da die Auffindung einer neuen Pacht während des Krieges mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. Zu diesem Zwecke wurden in den Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung einige besondere Bestimmungen zum Schutze der Pächter aufgenommen. Danach kann ein Pächter, dem gekündigt wurde, bei der zuständigen Behörde¹¹) eine Verlängerung des Pachtverhältnisses um ein Jahr vom Ablauf der Kündigungsfrist an verlangen. Voraussetzung für die Bewilligung dieses Begehrens ist, dass der Pächter selbst oder Familienangehörige, die im Pachtbetrieb in leitender Stellung beschäftigt sind, der Dienstpflicht¹²) unterstehen, dass der Pachtvertrag vor Ende des Aktiv-

¹⁰⁾ In seiner ursprünglichen Fassung regelte der BRB vom 13. September 1940 auch den Anspruch des aus dem Aktivdienst entlassenen Wehrmannes auf Arbeitslosenunterstützung. Nach Art. 9 konnte den aus dem Aktivdienst zurückgekehrten Wehrmännern die Arbeitslosenunterstützung während 14 Tagen gewährt werden, sofern sie trotz nachweisbarer eigener Bemühung und sofortiger Anmeldung beim Arbeitsamt keine Arbeit finden konnten. Da diese Beschränkung des Anspruches von den Wehrmännern als Zurücksetzung gegenüber den nichtdienstpflichtigen Arbeitnehmern empfunden wurde, denen im Fall der Arbeitslosigkeit der ungekürzte Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zustand, wurde Art. 9 durch den BRB vom 22. Dezember 1944 aufgehoben. Die Arbeitslosenversicherungskassen sind demzufolge befugt, den aus dem Aktivdienst zurückkehrenden Wehrmännern Versicherungsleistungen im Umfang von mehr als 12 Taggeldern auszurichten, sofern das zuständige Arbeitsamt bescheinigt, dass eine angemessene Arbeit für den Versicherten nicht auffindbar ist.

¹¹) Die zuständigen Behörden werden durch die Kantone bezeichnet, die in der Regel besondere Pächterschutzkommissionen eingesetzt haben.

¹²) Von der Praxis wird darunter nur der Dienst bei der Armee oder bei einer Gattung des Hilfsdienstes verstanden, dagegen nicht der Luftschutzdienst, weil dieser in der Regel am Wohnort geleistet wird.

dienstes¹³) gekündigt wurde und dass der Pächter glaubhaft macht, dass er durch die Auflösung des Vertrages in seiner ökonomischen Existenz bedroht wird. Das Verlängerungsgesuch ist in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf des gekündigten Pachtverhältnisses einzureichen und kann bis zur Beendigung des Aktivdienstes¹³) jeweils erneuert werden.

Auch auf diesem Gebiete musste in billiger Weise auf die Interessen des Verpächters Rücksicht genommen werden. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn der Pächter in Konkurs fällt, oder wenn der Verpächter ein Rücktrittsrecht im Sinne von Art. 294 OR hat (erhebliche Vernachlässigung der dem Pächter obliegenden Pflichten) oder sonst wichtige Gründe nachweist, die ihm die Fortsetzung der Pacht unerträglich machen (Art. 291 OR); ebensowenig darf das Pachtverhältnis verlängert werden, wenn der Verpächter das Grundstück auf eigene Rechnung oder durch in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige während einer Frist von mindestens fünf Jahren bewirtschaften will und Anstalten zur Anschaffung des hierfür erforderlichen Inventars trifft.

Die zuständige Behörde entscheidet nach freiem Ermessen und in freiem Verfahren über die Verlängerung des Pachtverhältnisses, nachdem sie die Beteiligten angehört hat, wobei sie den geleisteten Militärdienst, eine allfällige Pikettstellung oder einen in Aussicht stehenden Dienst des Pächters gebührend berücksichtigt. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekursbehörde ist binnen 30 Tagen die Willkürbeschwerde an das Bundesgericht zulässig.

Die Bestimmungen zum Schutze des Pächters finden auch Anwendung, wenn ein Pachtverhältnis ohne Kündigung vor Beendigung des Aktivdienstes¹³) abläuft und der Verpächter einer freiwilligen Fortsetzung widerspricht. (Schluss folgt)

Die Nahabwehr der Batterie

Von Hauptmann P. Stoffel, Zürich

Die beiden Schlagwörter «Nahkampf und Stosstruppausbildung», welche auf Tagesbefehlen so neuartig und beliebt sind, gaben den Anlass dazu, über die Nahabwehr der Batterie zu schreiben. Beschäftigt man sich nämlich mit diesem etwas allgemeineren Begriff, so ist

¹³⁾ d. h. vor Beendigung des Aktivdienstzustandes.